



WIR e.V. | Heidestr.7 | 32051 Herford

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz NRW

Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

per E-Mail: Silvia.Strecker@mulnv.nrw.de

Claudio Vendramin, Vorstand
Heidestr. 7 | 32051 Herford | Germany
fon: 05221.16902-35
fax: 05221.16902-27
mail 1: info@wirev.org
mail 2: c.vendramin@recyclingboerse.org
web: www.wirev.org
*Wiederverwendung-Interessengemeinschaft
der sozialwirtschaftlichen Reparatur- und
Recyclingzentren e.V.*

Herford, den 13.Juni 2019

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landeabfallgesetzes NRW

Sehr geehrte/r,

hiermit möchten wir eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Novelle des Landesabfallgesetzes einreichen.

Als aktives Mitglied der Interessengemeinschaft WIR e.V. (Wiederverwendung – Interessengemeinschaft der sozialwirtschaftlichen Reparatur- und Recyclingzentren) haben wir, gefördert und begleitet durch das Umweltbundesamt, mit einem bundesweiten Projekt eine Qualitäts- und Kooperationsdachmarke („Gütesiegel“) zur Ressourcenschonung durch (Vorbereitung zur) Wiederverwendung erarbeitet.: „WIRD“ (Wiederverwendungs- und Reparaturzentren in Deutschland), www.wir-d.de.

Hinweisen möchten wir auch auf das vom Arbeitskreis Recycling e.V. in Kooperation mit dem Umweltbetrieb Bielefeld entwickelte und seither in der Praxis laufend umgesetzte Projekt „LONAK – Lokale Nachhaltige Kreislaufwirtschaft“, seinerzeit gefördert durch die NRW-Stiftung SUE.

Vor diesem Hintergrund unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Novelle des Landesabfallgesetzes.

1.) Wir begrüßen den neuen Titel „**Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW)**“. Denn dieser Titel bezeichnet, dass es aktuell und als weitere drängende Zukunftsaufgabe um Ressourcenschonung bzw. Rettung durch **Kreislaufwirtschaft** geht. Wogegen der bisherige Begriff „Abfall“ nicht **Wertschätzung** konnotiert, sondern eben nicht wertschätzenden Umgang mit sogenanntem „Müll“.

2.) In der Einleitung zum Gesetzentwurf findet an verschiedenen Stellen (Pkt. A, Abs. 2, Pkt. B, Pkt. F, Pkt. G) nur die Abfallvermeidung Erwähnung. Erscheint es hier nicht ebenfalls als notwendig, jeweils auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung aufzunehmen? Dies würden wir begrüßen.

3.) Das Abfallvermeidungsprogramm des Bundes und der Länder, an dem sich NRW aktiv beteiligt hat, betrachtet die Wiederverwendung, die im KrWG Teil der ersten "Hierarchie-Stufe" (Vermeidung) ist, und die Vorbereitung zur Wiederverwendung (Stufe 2) als „gleich“, da beide Varianten „klar der Wiederverwendung / Lebensverlängerung von Produkten dienen“. Auch das KrWG unterscheidet in den Begriffsbestimmungen hinsichtlich des Handlings im Rahmen von Wiederverwendung oder Vorbereitung zur Wiederverwendung nicht wirklich. Tatsächlich ist es in der Praxis auch so, dass letztlich sowohl für die eine wie die andere Variante ein identischer Ablauf gilt: Sachgegenstände müssen so oder so auf Sicherheit und Funktion geprüft werden, nötigenfalls erfolgen (kleinere) Reparaturen, Säuberung usw.

Vor diesem Hintergrund erscheint als notwendig, im neuen Landesgesetz entweder an einer zentralen Stelle auf diese begrifflichen Feinheiten hinzuweisen oder zum Beispiel an allen Stellen immer die Abfallvermeidung durch Begriffspaar „Abfallvermeidung durch Wiederverwendung“ zu ersetzen.

3.) Zu Paragraph 3: Wir **begrüßen**, dass vorgesehen ist, dass die **Abfallberatung** die Vorbereitung zur Wiederverwendung beinhalten muss.

In diesem Zusammenhang ist es nötig, die Kommunen und/oder öRE zur Kooperation mit bestehenden Einrichtungen und notwendigenfalls Ko- Finanzierung in die Pflicht zu nehmen bzw. diese Möglichkeit zu formulieren, was auch im Einklang mit der EU-Abfallrahmen-Richtlinie AbfRRL und dem KrWG steht. Dort ist im Anhang bzw. Anlage 4 formuliert: „Förderung der Wiederverwendung und Reparatur geeigneter entsorgter Produkte oder ihrer Bestandteile, vor allem durch den Einsatz pädagogischer, wirtschaftlicher, logistischer oder anderer Maßnahmen wie Unterstützung oder Einrichtung von akkreditierten Zentren und Netzen für Reparatur und Wiederverwendung ...“.

Denn

a) Ohne „nachgeschaltete“ Einrichtung für Prüfung, Testung, Reparatur (i.S.d. KrWG) läuft die Verpflichtung zur Information ins Leere

b) Im Bereich aller öRE sind Wiederverwendungseinrichtungen i.d.R. bereits vorhanden (Wiederverwendung / Vorbereitung zur Wiederverwendung).

Für die §§ 3 (Abfallberatung...) und 5 (Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) schlagen wir deshalb vor, z.B. folgende Formulierung einzufügen:

„Bei der Vermeidung durch Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung soll mit ortsnahen akkreditierten Einrichtungen, Zentren oder Netzwerken kooperiert werden, sofern eine Kommune oder öRE nicht über entsprechende eigene Kapazitäten und Erfahrung verfügt.“

4.) Zu § 6 Abfallwirtschaftskonzepte/-bilanzen: Hier bitten wir im neu vorgesehenen Absatz 6 um eindeutige Klarstellung und entsprechende Ergänzung, dass bei den Bilanzen eine getrennte Bilanzierung von Wiederverwendung / Vorbereitung zur Verwendung und Recycling gefordert ist. Es wird folgende Neuformulierung/Ergänzung vorgeschlagen:

„Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstellen bis zum 31. März jeweils für das abgelaufene Jahr eine Bilanz *Einschub* >>> **über die Menge der Vorbereitung zur Wiederverwendung**, <<< über Art, Menge und Verbleib der entsorgten Abfälle einschließlich deren Recycling und sonstigen Verwertung. Soweit Abfälle nicht verwertet wurden, ist dies zu begründen. In den Abfallbilanzen sind zumindest das Aufkommen beziehungsweise die Entsorgung von Hausmüll, Sperrmüll und gewerblichen Siedlungsabfällen sowie von Bio-, Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfällen getrennt darzustellen.“

5.) Zu § 8 neu „Satzung:“

Statt der vorgesehenen Einfügung

„Bei der Gebührenbemessung sollen auch wirksame Anreize zur Vermeidung, zur Getrennthaltung mit den Zielen der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings und der sonstigen Verwertung geschaffen werden“

schlagen wir, um die Eindeutigkeit zu unterstreichen, folgende Formulierung zur Klarstellung vor:

„Bei der Gebührenbemessung sind gemäß der Abfallhierarchie wirksame Maßnahmen zur

- 1) Vermeidung einschließlich Wiederverwendung ,
- 2) zur Getrennthaltung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- 3) des Recyclings und
- 4) der sonstigen Verwertung zu berücksichtigen.“

Erläuterungen zu Begriffsbestimmungen zu § 3
aus: KrWG, Begründung, Besonderer Teil

Wiederverwendung

Maßnahmen in einer Phase, bei der das Erzeugnis oder Bestandteile noch kein Abfall, bzw. nach Beendigung der Verwertung kein Abfall mehr sind. Besondere Bedeutung hat der Begriff daher vor allem für die Definition der – grundsätzlich vorrangigen – Verwertungsoption „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ (vgl. Absatz 24). Entscheidend für die Abgrenzung der Wiederverwendung eines Erzeugnisses zu anderen Verwendungsmöglichkeiten ist das **Merkmal desselben Verwendungszwecks**.

Vorbereitung zur Wiederverwendung

Erzeugnisse oder Bestandteile, die zu Abfall geworden sind, werden durch wenig materialintensive Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur so vorbereitet, dass sie ohne weitere Vorbehandlung **wieder zu ihrem ursprünglichen Zweck verwendet werden** können. In Frage kommt hier bspw. das Aussortieren von noch funktionsfähigen Gegenständen aus Sachgesamtheiten oder auch die Vornahme von kleineren Reparaturen, die einen Gegenstand mit wenigen Handgriffen wieder funktionstüchtig werden lassen. Da diese Verwertungsform in besonderer Weise dem Ressourcenschutz dient, wird sie nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 als vorrangige Verwertungsoption gekennzeichnet.

Mit freundlichen Grüßen



Claudio Vendramin